

 ARZTSYSTEME RHEINLAND · OWL	QM-System	MC Arztsysteme Rheinland GmbH Rommerskirchener Strasse 21 50259 Pulheim
---	------------------	--

Präambel

Der AG hat den AN vertraglich zur Erbringung definierter Leistungen (lt. Basis-Plus-Vertrag) beauftragt. Darüber liegen gesonderte Leistungsverträge vor. Im Rahmen der Leistungserbringung kann der AN ggf. Zugriff auf von dem AG gespeicherte oder von dem AG anders gegenüber dem AN zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten erhalten. Soweit der AN solche personenbezogenen Daten im Auftrag des AG verarbeitet, handelt es sich um Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Der AN ist in dieser Konstellation Auftragsverarbeiter und der AG datenschutzrechtlicher Verantwortlicher. Diese im Auftrag des AG verarbeiteten personenbezogenen Daten werden im Folgenden auch als „AG-Daten“ bezeichnet. Zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN im Auftrag des AG treffen die Vertragspartner diese Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gem. Art. 28 DSGVO „Auftragsverarbeitungsvertrag“).

Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung)

zwischen

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

MC Arztsysteme Rheinland GmbH

Rommerskirchener Straße 21

50259 Pulheim

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

Erstellt von: Stefan Breitkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Carsten Voss
Erstellt am: 20.12.2024	Freigegeben am: 01.01.2025	Geprüft am: 29.12.2024
Version: 3	Seite 1 von 6	Letzte Änderung am: 20.12.2024

	QM-System	MC Arztsysteme Rheinland GmbH Rommerskirchener Strasse 21 50259 Pulheim
---	------------------	--

§ 1 Datenschutz, Vertraulichkeit

1.1 Der AN beachtet das jeweils geltende Datenschutzrecht und trifft alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung des Datenschutzrechts bei der Verarbeitung der AG-Daten im Auftrag des AG zu gewährleisten.

1.2 Der AG ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der AG-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen im Verhältnis der Vertragspartner zueinander allein verantwortlich.

1.3 Der AN verarbeitet im Auftrag des AG möglicherweise auch Daten, die in den Anwendungsbereich von § 203 Strafgesetzbuch („StGB“) fallen (im Folgenden „Geheimnisschutzdaten“) und wirkt insoweit an der beruflichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mit. Der AN verpflichtet sich, über Geheimnisschutzdaten Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

1.4 Der AN wird zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des AG nur solche Mitarbeiter einsetzen, die er vorab auf das Datengeheimnis sowie, falls einschlägig, auf die Vertraulichkeit der Kommunikation sowie das Fernmeldegeheimnis gem. § 3 des Telekommunikation-Digitale Dienst-Datenschutz-Gesetz („TDDDG“) und/oder das Sozialgeheimnis gem. § 35 des ersten Buches des Sozialgesetzbuches („SGB I“) verpflichtet hat. Der AN hat die Mitarbeiter über einschlägige Strafbestimmungen, insbesondere § 203 StGB, belehrt und soweit erforderlich zur Geheimhaltung verpflichtet.

1.5 Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen nach § 53a der Strafprozessordnung („StPO“) und Beschlagnahmeverbot: Im Falle einer Befragung zu Geheimnisschutzdaten wird der AN unter Hinweis auf § 53a StPO unverzüglich den AG informieren und die AG-Daten nicht ohne das Einverständnis des AG (Berufsgeheimnisträger) an deutsche Strafverfolgungsbehörden herausgegeben. Dem AN ist bekannt, dass die sich in seinem Gewahrsam befindenden Geheimnisschutzdaten dem Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 2 StPO unterliegen. Im Falle einer Beschlagnahme durch deutsche oder ausländische Strafverfolgungsbehörden wird der AN unverzüglich den AG informieren.

§ 2 Definitionen und Festlegungen

2.1 Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem in der Präambel genannten Vertrag bzw. den genannten Verträgen. Soweit der AN personenbezogene Daten zur Erbringung der von AN geschuldeten Leistungen verarbeitet, erfolgt dies im Auftrag und auf Weisung des AG. Für den Fall, dass der AG zur Betreuung seiner Praxissoftwarelösung oder seiner Praxishardware andere Fremdunternehmen mit der Arbeit an seinen Daten beauftragt, schließt der AG jeweils einen eigenen Vertrag mit diesen Unternehmen ab. Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen des AN.

2.2 Die Kategorien betroffener AG-Daten und Kategorien betroffener Personen sind in Anlage 1 genannt.

2.3 Die vertraglich geschuldeten Leistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistungen oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des AG und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, EU-Standardvertragsklauseln (SCC), genehmigte Verhaltensregeln).

Erstellt von: Stefan Breitkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Carsten Voss
Erstellt am: 20.12.2024	Freigegeben am: 01.01.2025	Geprüft am: 29.12.2024
Version: 3	Seite 2 von 6	Letzte Änderung am: 20.12.2024

 ARZTSYSTEME RHEINLAND · OWL	QM-System	MC Arztsysteme Rheinland GmbH Rommerskirchener Strasse 21 50259 Pulheim
---	------------------	--

§ 3 Weisungsgebundenheit, Verarbeitung der AG-Daten durch den AN

3.1 Der AN wird die AG-Daten nur im Rahmen der dokumentierten Weisungen des AG erheben, nutzen oder sonst verarbeiten (auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation), sofern der AN nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem der AN unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet ist.

3.2 Der AN wird die AG-Daten nur in dem Maße nutzen und sonst verarbeiten, wie es für die Erfüllung der von dem AN nach dem in der Präambel genannten Vertrag bzw. den Verträgen geschuldeten Leistungen bzw. zur Erfüllung relevanter rechtlicher Verpflichtungen aus dem Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten erforderlich ist. Der AN darf die Verarbeitung im Auftrag auch im Wege von Home-Office und mobilem Arbeiten durch dem AN unterstellte Personen erbringen.

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

4.1 Der AN wird alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich und geeignet sind, um die im Rahmen der Verarbeitung der AG-Daten anwendbaren Vorschriften der DSGVO zu erfüllen, insb. die in Art. 32 DSGVO genannten Anforderungen. Der AN wird gemäß Art. 32 DSGVO erforderliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der AG-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die verarbeiteten Daten zu gewährleisten. Die konkreten Maßnahmen ergeben sich aus dem Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen“, welches dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt ist. Dies gilt auch für Home-Office und bei mobilem Arbeiten.

4.2 Dem AN ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder anzupassen, solange der sich aus den konkret vereinbarten Maßnahmen gemäß Anlage 2 ergebende Standard nicht unterschritten wird. Der AN wird die konkreten Maßnahmen, welche sich aus Anlage 2 dieser Vereinbarung ergeben, anpassen, soweit dies erforderlich ist, um den in Art. 32 DSGVO genannten Anforderungen zu genügen.

§ 5 Unterauftragsverarbeiter

5.1 Der AN ist berechtigt, für die Verarbeitung von AG-Daten gemäß dieses AV-Vertrages Unterauftragsverarbeiter einzusetzen. Der AN wird dem AG immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Unterauftragsverarbeiter informieren, wodurch der AG die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Widerspricht der AG einer solchen Änderung aufgrund vernünftiger Einwände (zum Beispiel in Fällen, wenn ein Unterauftragsnehmer, der beauftragt werden soll, als unzuverlässig im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher/vertraglicher Datenschutzpflichten bekannt ist oder ein Wettbewerber des AG ist), wird der AN vernünftigerweise zu erwartende Anstrengungen unternehmen, die Änderung zu vermeiden. Sollte sich die Änderung nicht vermeiden lassen, sind die Vertragspartner jeweils berechtigt, den in der Präambel genannten Vertrag bzw. die Verträge und diesen Auftragsverarbeitungsvertrag zu kündigen, soweit die darunter erbrachten Dienste von der Änderung betroffen sind. Eine Liste der gegenwärtig beauftragten und von dem AG mit Unterzeichnung

Erstellt von: Stefan Breitkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Carsten Voss
Erstellt am: 20.12.2024	Freigegeben am: 01.01.2025	Geprüft am: 29.12.2024
Version: 3	Seite 3 von 6	Letzte Änderung am: 20.12.2024

 ARZTSYSTEME RHEINLAND · OWL	QM-System	MC Arztsysteme Rheinland GmbH Rommerskirchener Strasse 21 50259 Pulheim
---	------------------	--

genehmigten Unterauftragsverarbeiter ist diesem Auftragsverarbeitungsvertrag als Anlage 3 beigelegt.
5.2 Soweit der AN von der Berechtigung in § 5.1 Gebrauch macht, wird der AN dem Unterauftragsverarbeiter die Datenschutzpflichten auferlegen, welche für den AN in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der AG-Daten durch den Unterauftragsverarbeiter entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.

§ 6 Rechte der betroffenen Personen

6.1 Der AN wird dem AG auf schriftliches Verlangen angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, der Pflicht des AG zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Zusammen mit dem schriftlichen Verlangen wird der AG den Antrag an den AN übermitteln, unter Angabe der entsprechenden Gesetzesnorm, um welches Recht bzw. welche Rechte der betroffenen Person es sich handelt und bestätigen, dass der Antrag berechtigt ist.

§ 7 Unterstützungspflichten des AN zu Art. 32 bis 36 DSGVO

7.1 Der AN wird den AG unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem AN zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32, 35, 36 DSGVO genannten Pflichten des AG (Sicherheit der Verarbeitung; ggf. Datenschutz-Folgenabschätzung auch ggf. mit vorheriger Konsultation der Datenschutzbehörde) unterstützen, soweit der AG gegenüber dem AN nachweist, dass für den AG im konkreten Einzelfall, für den der AG Unterstützung verlangt, in Bezug auf die vom AN geschuldeten Leistungen derartigen Pflichten bestehen. Der AN wird den AG bei der Erfüllung von Melde- und Benachrichtigungspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen unterstützen, soweit der AG eine gesetzliche Melde- oder Benachrichtigungspflicht wegen einer Verletzung des Schutzes von AG-Daten nach Art. 33, 34 DSGVO trifft.

§ 8 Pflichten bei Vertragsbeendigung

8.1 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen durch AN nach Maßgabe dieses Auftragsverarbeitungsvertrages, spätestens einen (1) Monat nach Beendigung des Vertrages, wird der AN von dem AG übergebene Datenträger, die AG-Daten enthalten, an den AG zurückgeben und die beim AN gespeicherten AG-Daten entweder löschen oder zurückgeben. Dies gilt nicht, soweit der AN aufgrund Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten der EU zur Speicherung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist. Im Falle einer solchen längeren gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Speicherungspflicht wird der AN die betreffenden Datenträger zurückgeben und die AG-Daten löschen, sobald das Gesetz dies zulässt.

Erstellt von: Stefan Breitkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Carsten Voss
Erstellt am: 20.12.2024	Freigegeben am: 01.01.2025	Geprüft am: 29.12.2024
Version: 3	Seite 4 von 6	Letzte Änderung am: 20.12.2024

	QM-System	MC Arztsysteme Rheinland GmbH Rommerskirchener Strasse 21 50259 Pulheim
---	------------------	--

§ 9 Kontrollrechte

9.1 Der AN stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte des AN, und die für den AN im Bereich Datenschutzrecht zuständigen Aufsichtsbehörden ihre gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollrechte wahrnehmen können.

9.2 Der AG hat das Recht, **im Benehmen** mit dem AN Überprüfungen durchzuführen oder durch einen zu benennenden Prüfer durchführen zu lassen:

- Der AG hat das Recht, sich durch Kontrollen, die rechtzeitig, jedoch mindestens drei (3) Wochen vorher anzumelden sind, von der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten des AN in dessen Geschäftsbetrieb im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 10 bis 17 Uhr) ohne übermäßige Beeinträchtigung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des AG zu überzeugen. In begründeten Fällen höchster Dringlichkeit ist auch eine unverzügliche Überprüfung möglich. In Fällen, in welchen eine Voranmeldung den Zweck der Überprüfung gefährden würde, ist eine solche entbehrlich.
- Der AN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des AG, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des AN sind oder wenn der AN durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der AG ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des AN, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des AN, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungsziele sind, zu erhalten.
- Beauftragt der AG einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der AG den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des AN hat der AG ihm die Verschwiegenheitsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der AG darf keinen unmittelbaren Wettbewerber des AN mit der Kontrolle beauftragen.
- Der AN wird im erforderlichen Umfang zur Überprüfung durch den AG nach Maßgabe dieses § 9.1 beitragen.
- Für die Ermöglichung von und den Beitrag zu Kontrollen durch den AG kann der AN einen - dem tatsächlichen Aufwand entsprechenden - Vergütungsanspruch geltend machen, es sei denn, die Kontrolle(n) wurde(n) wegen eines Gesetzes- oder Vertragsverstoß durch den AN erforderlich.

9.3 Der AN wird dem AG auf Anforderung des AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO beschriebenen Pflichten des AN zur Verfügung stellen, wenn der AG konkret unter Zitat der entsprechenden gesetzlichen Formulierung benennt, für welche Pflicht des AN gem. Art 28 DSGVO der AG die Informationen benötigt.

§ 10 Hinweispflichten, Pflichten bei Vertragsbeendigung

10.1 Der AN wird den AG unverzüglich darauf hinweisen, wenn der AN der Ansicht ist, dass eine Weisung des AG gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. Ist der AN der Ansicht, dass eine Weisung des AG gegen diesen Auftragsverarbeitungsvertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, ist er nach einer entsprechenden Mitteilung an den AG berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den AG auszusetzen.

Erstellt von: Stefan Breitkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Carsten Voss
Erstellt am: 20.12.2024	Freigegeben am: 01.01.2025	Geprüft am: 29.12.2024
Version: 3	Seite 5 von 6	Letzte Änderung am: 20.12.2024

	QM-System	MC Arztsysteme Rheinland GmbH Rommerskirchener Strasse 21 50259 Pulheim
---	------------------	--

10.2 Die Kontaktdaten des aktuell bestellten Datenschutzbeauftragten lauten:

Stefan Breitkopf, Westernstrasse 2, 31655 Stadthagen s.breitkopf@arztsysteme-rheinland.de

10.3 Der AG hat den AN unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt. Die Information muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages müssen schriftlich erfolgen. Die elektronische Form ist hierfür ausreichend.

11.2 Sollten Bestimmungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die rechtsunwirksamen Bestimmungen sind von den Vertragspartnern unverzüglich durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Vertragspartner entsprechen und dabei den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügen. Das gilt entsprechend für Lücken im Auftragsverarbeitungsvertrag.

11.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Auftragsverarbeitungsvertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern gehen die Regelungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages vor.

11.4 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

(Ort, Datum) (Unterschrift AG)

(Ort, Datum) (Unterschrift AN)

Anlage2 TOMs

Anlage3 Liste Unterauftragnehmer

Erstellt von: Stefan Breitkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Carsten Voss
Erstellt am: 20.12.2024	Freigegeben am: 01.01.2025	Geprüft am: 29.12.2024
Version: 3	Seite 6 von 6	Letzte Änderung am: 20.12.2024